

Ursprüngliche Ausgabe

Mai 1998

Prof. Dr. Heinz Cornel, Professor an der Alice-Salomon-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Berlin

Aktualisierungen

2009

Franziska Seyboth-Teßmer, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Schweigepflicht

Für staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen¹ sowie deren Gehilfen/-innen und Praktikanten/-innen besteht generell eine gesetzliche Schweigepflicht gem. § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen).

Darüber hinaus werden solche privaten Geheimnisse aber auch durch die Regelungen des § 35 SGB I (Sozialgeheimnis) und die §§ 67 ff. SGB X (Schutz der Sozialdaten) geschützt. Ebenso sind Verschwiegenheitspflichten als arbeitsrechtliche vertragliche Nebenpflichten aus der Treuepflicht des/der Arbeitnehmers/-in zu nennen.

Geheimnisse im Sinne des § 203 StGB sind alle nur einem beschränkten Personenkreis bekannte Tatsachen, an deren Bewahrung die Klienten/-innen ein Interesse haben. Offenbart ist ein Geheimnis dann, wenn die geheime Tatsache und die Person, auf die sich das Geheimnis bezieht, einem/einer anderen mitgeteilt wird. Eine allgemeine Fallbesprechung oder das Führen einer anonymisierten Statistik gehört also nicht dazu. Allerdings ist nicht jede Offenbarung strafbar, sondern nur die „unbefugte“. Unbefugt ist die Datenoffenbarung immer dann, wenn sie ohne einen Rechtfertigungsgrund geschieht. Neben der Einwilligung der Klienten/-innen und dem gesetzlichen Auftrag, beispielsweise zur Berichterstattung durch die Bewährungshilfe, sind die Anzeigepflicht und die Pflicht zur Zeugenaussage im Strafprozess die wichtigsten Rechtfertigungsgründe – sie befreien also von der Schweigepflicht.

Sozialarbeiter/innen erfahren mitunter von ihrer Klientel, z. B. Jugendlichen, über geplante oder durchgeführte Straftaten und befinden sich

¹ Aus stilistischen Gründen ist in diesem Text die Berufsbezeichnung Sozialarbeiter/in als Sammelbegriff für das Berufsfeld Sozialarbeit/Sozialpädagogik gewählt worden.



dann in einer problematischen Situation: Einerseits ist die Vertrauensbasis zu den Jugendlichen zu erhalten, andererseits machen sich Sozialarbeiter/innen u. U. selber strafbar, wenn sie von geplanten strafbaren Handlungen erfahren und diese nicht anzeigen.

Anzeigepflicht von geplanten Straftaten

Eine Anzeigepflicht gem. § 138 StGB besteht nur ausnahmsweise, und zwar für eine kleine Gruppe schwerster geplanter Straftaten wie z. B. Mord, Völkermord oder Raub. Ein Delikt, das Sozialarbeitern/-innen, die mit Jugendlichen arbeiten, häufig in ihrer Praxis begegnet, ist das sog. „Handy abziehen“. Der Gesetzgeber definiert dieses Delikt als Raub, im Falle des Einsatzes einer Waffe als schweren Raub. Jedoch bleibt gem. § 139 Abs. 4 StGB straffrei, wer die Tat anders abwendet. In einer Jugendhilfeeinrichtung wird beispielsweise das Gespräch bei einem bekanntgewordenen Raubplan die sozialarbeiterische Methode der Wahl sein. Wenn es gelingt, durch Gespräche die Jugendlichen von ihrer geplanten Tat abzuhalten, muss keinesfalls angezeigt werden.

Für Sozialarbeiter/innen besteht grundsätzlich – wie für jeden anderen Bürger – keine rechtliche Verpflichtung, vollendete, abgeschlossene Straftaten, von denen sie anlässlich ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Insofern wird der Bruch der Schweigepflicht nicht dadurch rechtfertigt, dass ein/e Sozialarbeiter/in eine vollendete, abgeschlossene Straftat anzeigen möchte.

Zeugnisverweigerungsrecht und Zeugenaussage vor Gericht

Werden Sozialarbeiter/innen in einem Strafverfahren als Zeugen/-innen gehört, müssen sie wahrheitsgemäße Angaben machen und dürfen nichts verschweigen, da sie nicht zu einer der in § 53 StPO aufgeführten Berufsgruppen gehören. Als Ausnahme wird das Zeugnisverweigerungsrecht nur Sozialarbeitern/-innen zugebilligt, die in anerkannten Beratungsstellen nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und -beratung und der Drogenberatung tätig sind (vgl. § 53 Abs. 1, Ziff. 3a und 3b sowie § 53 Abs. 1, Ziff. 3 in Verbindung mit § 53a StPO). Sofern Sozialarbeiter/innen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind, dürfen sie als Zeugen/-innen über Umstände, die sich auf ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit beziehen, nur aussagen, wenn der/die Dienstvorgesetzte eine Aussagegenehmigung erteilt hat (§ 54 StPO).

Grundsätzlich besteht für jede/n die Pflicht zur Zeugenaussage, um die prozessuale Wahrheitsfindung zu unterstützen bzw. zu gewährleisten. Diese Verpflichtung wird nur in bestimmten Fällen zum Schutz der Privat-



sphäre aufgehoben. Das Zeugnisverweigerungsrecht kann auf persönlichen Gründen (Verlobung, Ehe, Verwandtschaft) oder auf sachlichen bzw. beruflichen Gründen (z. B. Geistliche, Verteidiger/innen, Ärzte/-innen) beruhen.

Grundsätzlich besteht eine Pflicht zur Aussage nur gegenüber der Staatsanwaltschaft und gegenüber dem Gericht. Niemand ist verpflichtet, bei der Polizei über seine Person hinaus Angaben zu machen.

Für Sozialarbeiter/innen besteht also generell kein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat 1972 in einer sehr umstrittenen Entscheidung festgestellt, dass eine Gleichstellung mit den in § 53 StPO genannten Berufsgruppen nicht geboten sei, weil für Sozialarbeiter/innen die Begründung höchst persönlicher Vertrauensverhältnisse nicht kennzeichnend sei. Der Klient/die Klientin, so meinte das Bundesverfassungsgericht damals, erwarte auch gar nicht, dass Sozialarbeiter/innen die offenbarten Tatsachen aus der Privatsphäre verschweigen. So gab es beispielsweise – und das Bundesverfassungsgericht bezieht sich explizit darauf – damals noch keine gesetzlich normierte strafrechtlich abgesicherte Schweigepflicht.

Man kann durchaus fragen, ob das Bundesverfassungsgericht heute diese Frage anders entscheiden würde, weil sich die rechtlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der Sozialarbeit verändert haben; z. B. stehen vertrauliche Beratungen mehr im Vordergrund, und dem Datenschutz wird mehr Bedeutung beigemessen.

Sozialarbeiter/innen sind seit Jahren um die Aufnahme in den Kreis der Berufe mit Zeugnisverweigerungsrecht bemüht. Bis heute gilt dieses jedoch nur für die o. g. Ausnahmen. Deshalb sollte jeder Klient und jede Klientin auf das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen werden, um Klarheit in die professionelle Beziehung zu bekommen.

Abkürzungsverzeichnis

SGB I	Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (Allgemeiner Teil)
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz)
StGB	Allgemeines Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung



Infoblatt Nr. 1

Februar 1998
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Andrea Pechovsky
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser/in

ursprüngliche Ausgabe: Prof. Dr. Heinz Cornel, Professor an der Alice-Salomon-Hochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik, Berlin
aktualisierte Ausgabe: Franziska Seyboth-Teßmer, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

